



Benutzungsordnung der Kläranlage des Marktes Teisendorf

zur Direktannahme von Fäkalschlamm

1. Öffentliche Einrichtung

Der Markt Teisendorf besorgt nach dieser Benutzungsverordnung die Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlamm.

2. Berechtigte

Zur Benutzung der gemeindlichen Kläranlage ist berechtigt

1. Wer den in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm selbst anliefert
2. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr. 1 mit der Anlieferung des Fäkalschlamm beauftragt ist.

3. Anlieferung

(1) Folgende Stoffe können angeliefert werden

1. Abwasser aus dem häuslichen Bereich
2. Fäkalschlamm

(2) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

(3) Die Übernahme erfolgt im Zulaufkanal unmittelbar vor der Kläranlage nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Kläranlage.

(4) Anlieferungstermine und –mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen.

(5) Eine Annahmeverpflichtung seitens der Gemeinde besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. Schadenersatzansprüche können aus einer begründeten Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden.

4. Entgelt

(1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Klärschlamm.

(2) Das Übernahmeentgelt richtet sich nach Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

5. Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer das Abwasser an die Kläranlage anliefert. Die Berechtigten haften gesamtschuldnerisch.

6. Abrechnung, Fälligkeit

(1) Bei Anlieferung wird ein Lieferschein vom Kläranlagenpersonal erstellt.

(2) Das Entgelt wird unmittelbar nach Eingang des Lieferscheins beim Markt Teisendorf bestimmt und in Rechnung gestellt.

(3) Das Entgelt wird innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

7. Haftung

(1) Die Benutzer liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum des Marktes Teisendorf, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzer zurückzuführen sind, haften diese.

(2) Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils gültigen Entwässerungssatzung des Marktes Teisendorf erfassten Stoffe enthält.

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisendorf, 04.062018

Thomas Gasser,
Erster Bürgermeister